

eine Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 70 Landesbeamtengesetz (LBG) vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 1 der Landesverordnung vom 23. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 424), in Verbindung mit § 4 der Nebentätigkeitsverordnung vom 30. März 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), und für Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des § 3 Abs. 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006.

Lehrkräfte, die ihre Berufung zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse annehmen, sind verpflichtet, diese Tätigkeit ordnungsgemäß wahrzunehmen. Eine Nichtannahme der Berufung oder ein Rücktritt darf zeitlich nur so erfolgen, dass der Ablauf der Prüfung dadurch nicht gefährdet wird. Das Recht des Dienstherrn/Arbeitgebers, die Übernahme der Nebenbeschäftigung/Nebentätigkeit nach § 71 LBG/§ 3 Abs. 1 TV-L zu verlangen, bleibt unberührt.

Dieser Erlass ist befristet bis zum 31. Juli 2018.

**Durchführung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung;  
Mitwirkung der Lehrkräfte berufsbildender Schulen und Regionaler Berufsbildungszentren an den Abschlussprüfungen nach § 40 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz und § 34 Abs. 4 Handwerksordnung**

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 17. Februar 2014 - III 41 - 0833.432.0

Lehrkräfte berufsbildender Schulen und Regionaler Berufsbildungszentren werden nach § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), und nach § 34 Abs. 4 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle als Mitglieder der Prüfungsausschüsse berufen.

Hiermit überträgt das Ministerium für Bildung und Wissenschaft die Zuständigkeit für die Erklärung des Einvernehmens ab 1. August 2013 auf die Schulleiterinnen oder Schulleiter der örtlich und sachlich zuständigen Berufsschulen. Hinsichtlich der Festlegung von Grundsätzen für die Erteilung des Einvernehmens wird auf § 63 Abs. 1 Nr. 25 Schulgesetz verwiesen.

Die mit der Mitgliedschaft in den Prüfungsausschüssen verbundene Tätigkeit ist für beamtete Lehrkräfte